

kammer über den Einzelhandel mit Schrifttum vom 1. Mai 1939 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 134) der Einzelhandel mit Schrifttum grundsätzlich als Einzelgewerbe zu betreiben ist. Der hauptberufliche Einzelhandel mit Schrifttum darf mit verwandten Kulturbetrieben (z. B. Zeitungs-, Zeitschriften-, Kunst-, Antiquitäten- und Musitalienhandel) verbunden werden. In kleineren Orten kann nach der ausdrücklichen Bestimmung der genannten Anordnung die Angliederung kulturkammerfremder Nebenbetriebe von der Reichsschrifttumskammer zugelassen wer-

den. In soweit müssen also die Entscheidungen sowohl der Gewerbepolizei als auch der Reichsschrifttumskammer zusammen treffen. Die Entscheidung einer der beiden genannten Stellen allein genügt nicht. Andererseits kann die Reichsschrifttumskammer nach § 5 der Anordnung über den Einzelhandel mit Schrifttum Personen aus anderen Gewerben und Berufen nebenher den Einzelhandel mit allgemeinem Schrifttum oder mit bestimmten Buchgruppen gestatten. Auch in diesem Falle genügt die Bewilligung durch die Gewerbepolizeibehörde allein nicht.

Dr. G r e w e.

Umschau in Wirtschaft und Recht

Von Dr. R. Ludwig

Absführung der Ersparnisse an Lohn und Gehalt

Der Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 25. Oktober 1939 (Aktenzeichen S 2234 — 2 III/H 2040 — 477 VI, abgedruckt im Reichssteuerblatt Nr. 85, S. 1087) bringt ergänzende Bestimmungen. Neben Reich, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden, NSDAP, samt Gliederungen und Verbänden sowie Unternehmern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sind persönlich von der Ablieferungspflicht befreit alle Unternehmer (Arbeitgeber), die nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen. Der Stichtag ist der 4. September 1939. Für alle Kleinbetriebe mit nicht mehr als fünf Arbeitnehmern besteht demnach die Ablieferungspflicht nicht. Das entspricht dem Kreis der Arbeitgeber, die die Lohnsteuer nicht monatlich, sondern vierteljährlich abzuführen haben. Der Grund für diese Regelung liegt darin, daß diese Kleinbetriebe in der Regel keine überhöhten Löhne gezahlt haben. — Am Schlusse dieses Runderlasses befindet sich das Muster eines Rundschreibens an die Unternehmer mit Lohnsteueranmeldung, das die Finanzämter an alle abführungspflichtigen Arbeitgeber versenden sollen, um diese über ihre Verpflichtungen und besonders über das Verfahren bei der Abführung der ersparten Beiträge zu unterrichten. Wer das Rundschreiben nicht erhält, kann es beim Finanzamt anfordern.

Anweisungen zum Lohn- und Gehaltsstop

In einer Verwaltungsanordnung des Reichsarbeitsministers an die Treuhänder der Arbeit wird über den Lohn- und Gehaltsstop u. a. bestimmt: Regelmäßige Zuwendungen aller Art dürfen nicht erhöht werden, z. B. nicht Kinderzulagen, Leistungszulagen, Beteiligungen am Gewinn oder Umsatz, Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, Begegelder, Trennungsschädigungen und Treuezulagen. Abblischerweise gewährte einmalige Zuwendungen für Eheschließungen, Geburten oder Todesfälle sind in gleicher Weise zu behandeln. Sie dürfen also weitergewährt, aber nicht erhöht werden. Fürsorgerische einmalige Leistungen sind nur insoweit verboten, als sie das Arbeitsentgelt erhöhen würden. Das tun aber nicht Zuschüsse bei schwerer Erkrankung des Gefolgschaftsmitgliedes oder seiner Angehörigen, bei Unfällen oder sonstigen Notfällen, auch nicht freiwillige Beihilfen an die Familienangehörigen Einberufenen. Auch das Aufrücken in höher entlohnte Altersstufen, Berufs- oder Tätigkeitsgruppen ist nicht ausgeschlossen (Reichsarbeitsblatt Nr. 32/1939, Teil I, S. 527).

Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge

Da Nachtarbeit und Sonntagsarbeit besondere Erschwernisse und auch erhöhte Aufwendungen für die Lebenshaltung des Gefolgschaftsmitgliedes mit sich bringen, konnte der Fortfall der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit nur als vorübergehende Maßnahme betrachtet werden. Infolgedessen wird das Verbot der Zahlung solcher Zuschläge mit Wirkung vom 27. November 1939 ab aufgehoben. Damit erlischt auch die Verpflichtung des Unternehmers, diese Beträge an das Finanzamt abzuführen. (Verordnung vom 16. November 1939, RGBl. I, S. 2254.)

Zins- und Gebührensätze im Wechselrecht

Die Reichswirtschaftskammer gibt folgendes Rundschreiben bekannt: »Die Reichsbank hat sich bereit erklärt, bei den von ihr diskontierten Wechseln, die entweder auf Grund der Verordnungen über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. und 28. September 1939 als Aufschubwechsel behandelt werden oder infolge höherer Gewalt (Art. 54 W.G.) notleidend geworden sind, folgende Zins- und Gebührensätze zu berechnen:

1. Werden Aufschubwechsel vor Protest vom Bezogenen eingelöst, so sind vom Fälligkeitstag bis zum Zahltag 4 v. H. Zinsen zu be-

rechnen; wird Rückgriff genommen, so treten die im Wechselgesetz vorgeschriebenen Zinsen und Kostenberechnungen ein.

2. Auf Wechsel, die infolge höherer Gewalt nicht vorgelegt werden konnten, werden, falls sie bis zum dreißigsten Tage nach Fälligkeit eingelöst werden, keine Zinsen berechnet, bei Rückgriff nach Ablauf der dreißig Tage nur 4 v. H. ab Fälligkeit ohne Provision. Der Reichswirtschaftsminister hat die Reichsgruppe Banken gebeten zu veranlassen, daß die ihr angeschlossenen Institute in derselben Weise verfahren. Er hat dabei zum Ausdruck gebracht, daß auch in den Fällen, in denen Banken nur die Einziehung übernehmen, in dieser Weise zu verfahren oder das Mandat abzulehnen sei. (Mitteilungsblatt des Landeshandwerksmeisters Sachsen vom 20. Nov. 1939, S. 207.)

Lebensversicherung der Einberufenen.

Die Aufrechterhaltung von vor dem 1. September 1939 abgeschlossenen Lebensversicherungen geschieht durch einen sogenannten Sicherungsbeitrag (Rundschreiben des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung vom 3. November 1939, RMBl. Nr. 45/1939). Dieser beträgt ein Viertel des monatlichen Barbeitrages und dient zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes in voller Höhe. Der Unterschiedsbetrag gilt bis auf weiteres als zinslos gestundet. Bei Eintritt des Versicherungsfalles in der Kriegszeit wird der gestundete Betrag von der fälligen Versicherung abgezogen. Die Auswirkung der Stundung beim Erlebensfall wird noch geregelt. Gestundet werden auch die Zinsen für etwaige Vorauszahlungen oder Darlehen auf Versicherungsscheine. Monatsbeträge bis zu RM 5.— sind voll zu zahlen. — Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1939 in Kraft. War schon eine andere Regelung getroffen worden, so gilt diese bis zum 1. November 1939. — Wenn es nötig ist, werden die Sicherungsbeiträge als Beihilfen im Rahmen des Familienunterhaltes gewährt, mitunter auch allein, wenn kein Familienunterhalt zu zahlen ist. Die Beihilfe für den Sicherungsbeitrag darf für den einzelnen Einberufenen insgesamt RM 60.— monatlich nicht übersteigen.

Kriegsrisiko bei Sterbekassen

Entsprechend der Regelung für die Großlebensversicherung (f. Nr. 252 vom 28. Oktober 1939) wird nach Anordnung des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung auch von den Sterbekassen das Kriegsrisiko in vollem Umfang und ohne Wartezeit übernommen. Für Versicherungen nach dem 31. August 1939 ist für den über RM 500.— hinausgehenden Teil der Versicherung ein einmaliger Gefahrenzuschlag von 1 v. H. zu zahlen. Das gilt auch bei Erhöhungen bereits bestehender Sterbekassenversicherungen. Der Gefahrenzuschlag darf bei Betriebssterbekassen nicht berechnet werden, wenn neu eintretende Gefolgschaftsmitglieder zum Abschluß der Versicherung verpflichtet sind. Bei Mitgliedern, die ohne ihr Verschulden durch die mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkungen des Krieges fällig gewordene Beiträge nicht entrichten konnten, treten für nach dem 25. August 1939 fällig gewordene Beiträge die an die Nichtzahlung oder nicht rechtzeitige Zahlung geknüpften Rechtsfolgen nicht ein.

Änderung des Vermögenssteuergesetzes

Zur Ergänzung der Mitteilung in Nr. 263 vom 11. November 1939: Die Anpassung der Familienermäßigungen an die des Einkommensteuergesetzes bedeutet, daß der Freibetrag von RM 10 000.— nicht nur für jedes eigene Kind gewährt wird, sondern auch für minderjährige Angehörige, selbst wenn diese nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören, aber überwiegend auf seine Kosten erhalten und erzogen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen gibt es auf Antrag den Freibetrag auch für volljährige Kinder und andere Angehörige, sofern sie für einen Beruf ausgebildet werden und das